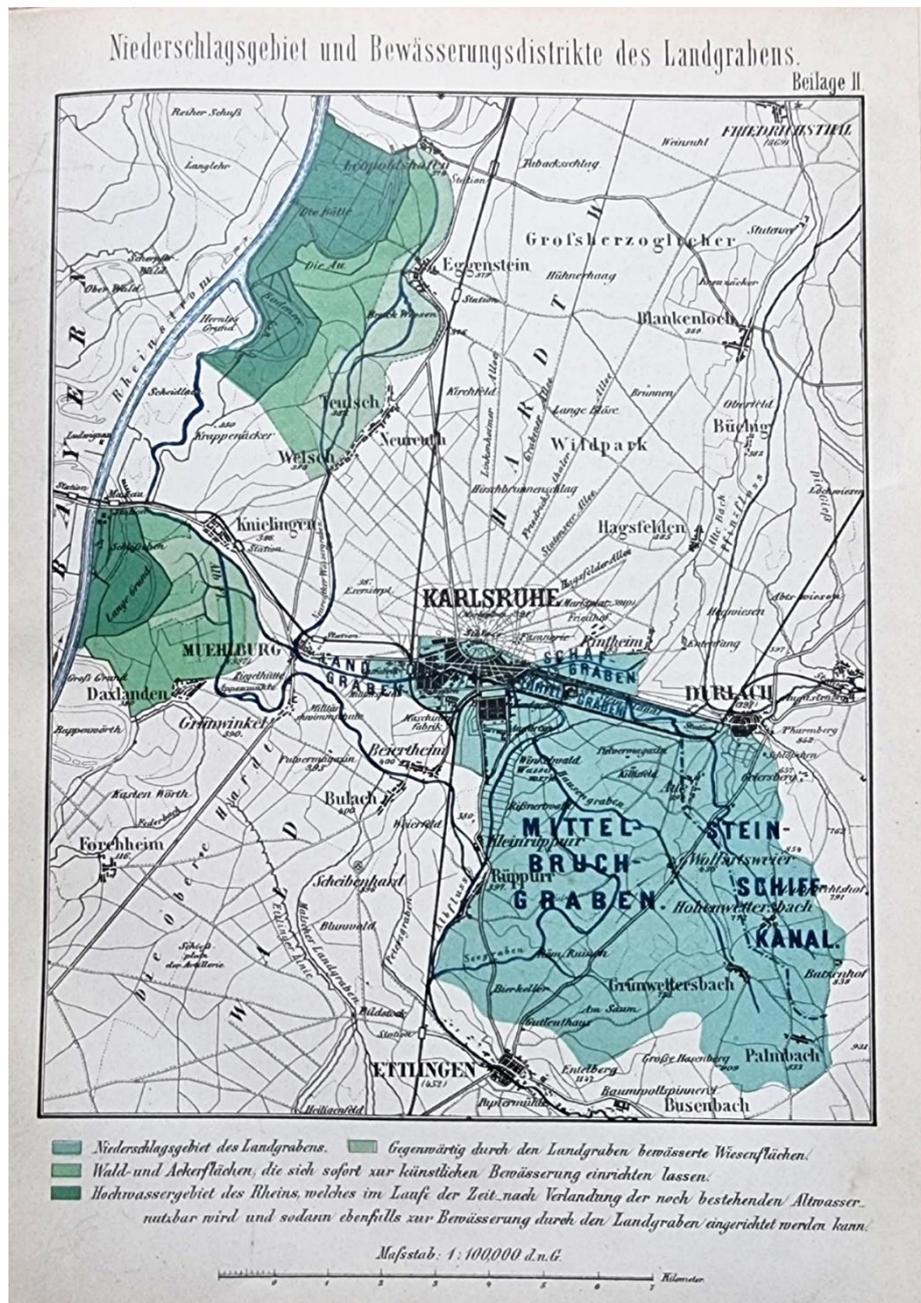


Die Grossherzogliche Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen 1882 (Textauszug Seite XIX. 50)



„Berücksichtigt man nun dieses Maximum den ungünstigsten Fall unter Zugrundelegung einer Bevölkerung Karlsruhes von 50.000 Einwohnern, so wären 1000 Hektaren erforderlich zur Ausnützung des Kanalwassers. Diese Fläche ist schon zu 3/4 erreicht durch die bestehenden Bewässerungsanlagen, und lässt sich verdoppeln und verdreifachen durch Beizug der anderen oben erwähnten Landcomplexe. Die örtlichen Verhältnisse der Umgegend Karlsruhes sind hiernach ausserordentlich günstig zur Benützung und Verwerthung der Abwasser der Stadt.

Aus Vorstehendem resultiert, dass der Landgraben nicht nur als Entwässerungskanal die Fruchtbarkeit eines grossen Flächengebiets erhöht, indem er dasselbe vor Versumpfung schützt, er befördert auch in ganz ausgiebiger Weise durch Abgabe seines Wassers zur Wiesenbewässerung den Wohlstand verschiedener Gemeinden und es lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass diese

Verwerthung des Landgrabens sich in nicht ferner Zukunft noch in bedeutendem Masse steigert. Derselbe ist hiernach als Ent- und Bewässerungskanal für die ganze, Karlsruhe von Osten, Süden und Westen ein schliessende Rheinebene von grösster Wichtigkeit und durch jede. Abführung der Brauchwasser der Stadt nach einer anderen als der bisherigen Richtung würden die von solchen Massregeln betroffenen Gemeinden schwer geschädigt. Es muss deshalb schon im Interesse derselben unter Berücksichtigung der von ihnen s. Zt. mit grossem Kostenaufwand hergestellten Bewässerungsanlagen, der bestehende Lauf des Landgrabens, wenn nur irgend möglich, beibehalten werden.“